



Freie Sportvereinigung Bergshausen 1899 e.V.

(nachfolgend FSV genannt)

Ehrenordnung

(nachfolgend EO genannt)

Präambel

Gem. § 11 der Satzung der FSV vom 12. April 2002 werden in nachfolgender Ordnung die Ehrungen der Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder geregelt. Die Ehrenordnung (EO) wird von der FSV und ihren Abteilungen angewandt, sie kann auf Abteilungsebene erweitert werden.

§ 1 Grundsatz

Die FSV kann ihre aktiven und passiven Mitglieder und Nichtmitglieder für langjährige Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste ehren.

§ 2 Auszeichnungen aktiver Mitglieder

Aktive Mitglieder werden auf Grund sportlicher Leistungen ausgezeichnet: Meisterschaften, Pokalsiege im Jugend- und Seniorenbereich auf nationaler und internationaler Ebene.

Ehrungen erfolgen durch Verleihung von Urkunden und Vereinsnadeln.

Grundsätzlich werden Urkunden und Vereinsnadeln in Bronze, Silber, Gold und Gold mit Lorbeerkrantz je nach Leistungsgrad verliehen.

Die Ehrung soll anlässlich der Jahreshauptversammlung oder bei besonderen Anlässen durch den Vorstand erfolgen.

Kostenübernahme durch die FSV.

§ 3 Vereinsehrungen für langjährige Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft im Verein werden folgende Auszeichnungen verliehen:

für 25-jährige Vereinszugehörigkeit: Urkunde und Vereinsnadel in Silber,

für 50-jährige Vereinszugehörigkeit: Urkunde und Vereinsnadel Gold.

Bei der Berechnung der Vereinszugehörigkeit wird das Eintrittsjahr, bei Unterbrechung der Mitgliedschaft das Wiedereintrittsjahr als volles Jahr gerechnet.

Die Ehrung soll anlässlich der Jahreshauptversammlung oder bei besonderen Anlässen durch den Vorstand erfolgen.

Kostenübernahme durch die FSV, gem. Anhang I.

Sind die zu ehrenden Personen zum Ehrungstermin nicht anwesend, wird die Ehrung möglichst zeitnah beim nächstmöglichen abteilungsinternen Anlass durchgeführt.



§ 4 Auszeichnungen für besondere Verdienste

Geehrt werden Mitglieder und Nichtmitglieder für besondere Verdienste und Leistungen für die FSV.

Nichtmitglieder können geehrt werden für besondere Verdienste um das Gemeinwohl, Unterstützung und Förderung der FSV.

Wiederkehrende Ehrungen erfolgen in einem Abstand von mindestens 6 Jahren. Grundsätzlich werden Urkunden und Vereinsnadeln in Bronze, Silber, Gold, und Gold mit Lorbeerkrantz je nach Leistungsgrad verliehen und es wird zusätzlich ein Präsent überreicht.

Die Ehrung soll anlässlich der Jahreshauptversammlung oder bei besonderen Anlässen durch den Vorstand erfolgen.

§ 5 Ehrungen auf Grund privater Anlässe

Verdiente Mitglieder (mindestens 6 Jahre Tätigkeit als Trainer oder Betreuer, Schiedsrichter und andere Personen im ständigen Aufgabenbereich) und aktive Vorstandsmitglieder erhalten eine Vereinsanerkennung zu privaten Anlässen:

- Geburtstag: 30, 40, 50, 60, 70, 75, 80, 85, 90 Jahre usw.
- Hochzeiten: grüne, silberne, goldene usw.

Die Anerkennung soll anlässlich eines feierlichen Anlasses durch den Abteilungsvorstand, bei verdienten Personen auf Antrag des Abteilungsvorstandes durch den Vorstand, erfolgen.

Überreicht wird Grußkarte mit Präsent.

Kostenübernahme durch die Abteilung.

Bei Todesfällen obliegt es dem Abteilungsvorstand eine Totenehrung, still oder öffentlich, vorzunehmen.

Bei Verstorbenen, die sich besonders für die FSV eingesetzt haben, kann auf Antrag des Abteilungsvorstandes, der Vorstand die Totenehrung durchführen.

Überreicht werden Beileidskarte und Geldzuwendung.

Kostenübernahme durch die FSV.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere Auszeichnung, sie kann ausschließlich an Mitglieder mit über 25 jähriger Vereinszugehörigkeit und mit besonderen Verdiensten zum Gemeinwohl der FSV verliehen werden.

Sie erhalten eine Ehrenurkunde, die Vereinsnadel in Gold mit Lorbeerkrantz und ein Präsent (Vereinsnadel nur wenn sie noch nicht überreicht wurde).

Es wirkt § 2 Abs. I, Satzung der FSV vom 12. April 2002.

(Auszug; Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes ohne Beitragspflicht.)



§ 7 Antrag auf Ehrung

Antragsberechtigt sind die Abteilungen der FSV und der Vorstand.
Anträge auf Ehrungen gem. §2, § 4 und § 6 sind schriftlich mindestens 3 Monate vor der beabsichtigten Ehrung beim Vorstand einzureichen.

§ 8 Verleihung der Auszeichnung

Über die Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Gesamtvorstand.
Lt. Anhang I der EO legt der Vorstand die Höhe der Zuwendungen für Präsente für die Ehrung fest.
Abteilungsehrungen regelt der Abteilungsvorstand.

§ 9 Aberkennung der Ehrung

Die Ehrungen können vom Vorstand aberkannt werden,
wenn der Träger/in sich vereinsschädigend verhält oder rechtswirksam aus der FSV ausgeschlossen wird.

§ 10 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt sofort nach Beschluss in der Jahreshauptversammlung am 05. 05. 2006 in Kraft.

Fuldabrück-Bergshausen, 05.05.2006

Vorsitzender
Gerhard Weideling

1.stellvertretender Vorsitzender
Rüdiger Gruhl



Anhang I **zur Ehrenordnung (EO) der FSV-Bergshausen 1899 e.V.** Stand: Jahreshauptversammlung xx.05.2006

zu § 8 (EO)

Der Vorstand legt die Höhe der Zuwendungen für die Ehrungen, im wiederkehrenden Abstand von minimal zwei Jahren fest.

Grundsätzlich werden die Ehrungen vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter durchgeführt.
Abteilungsehrungen regelt der Abteilungsvorstand.

Das Layout der Vereinsnadeln, unterteilt in Kategorien:

- aktive Sportler gem. § 2 EO,
- Mitglieder gem. § 3 EO und
- besondere Verdienste gem. § 4 EO
(zurzeit einheitlich ohne Unterscheidung)

wird nach der Jahreshauptversammlung am 05.05.2006 vom Vorstand festgelegt.

Abs. 1 (§ 2 Auszeichnungen aktiver Mitglieder und § 3 Vereinsehrungen für langjährige Mitgliedschaft)

Die FSV übernimmt die Kosten für Urkunden und Vereinsnadeln, Damen erhalten grundsätzlich ein Blumenpräsent

Abs.2 (§ 4 Auszeichnungen für besondere Verdienste)

Die FSV übernimmt die Kosten für Urkunden und Vereinsnadeln, je nach Leistung des Verdienstes ein Präsent im Maximalwert von 25,--€. Auf nachhaltige Begründung des Antragstellers, § 7 EO kann der Wert überschritten werden.

Abs.3 (§ 5 Ehrungen auf Grund privater Anlässe, § 6 Ehrenmitgliedschaft)

Verdiente Mitglieder sind Personen, die sich im Fall von § 5 mindestens 6 Jahre und im Fall von § 6 mindestens 20Jahre kontinuierlich für die FSV eingesetzt haben.

Bei der Berechnung der Tätigkeit wird das Jahr der Wahl/Berufung oder die Wiederaufnahme der Tätigkeit als volles Jahr gerechnet.

Die FSV übernimmt die Kosten für die Urkunden und Vereinsnadeln.

Die Abteilungen der FSV übernehmen Kosten für Präsente oder Geldzuwendungen. (In Anlehnung an Anhang I, Abs. 2, max. 25,--€)



Bei Todesfällen übernimmt die FSV die Kosten für die öffentliche und stille Totenehrung,
Grundsätzlich werden von der FSV die Kosten der Geldzuwendung in Höhe von 50 € übernommen.
Weitere Kosten gehen zu Lasten der Abteilung des Verstorbenen.
Für besonders verdiente Mitglieder übernimmt die FSV die Kosten im angemessenen Rahmen für die öffentliche Trauerbekundung in der Presse.

Fuldabrück-Bergshausen, 05.05.2006

Vorsitzender
Gerhard Weideling

1.stellvertretender Vorsitzender
Rüdiger Gruhl